Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

(Nr. 5220.) Allerhöchster Erlaß vom 16. April 1860., betreffend die Erhöhung des Zinsfußes der noch nicht emittirten Bütower Kreis-Chausseebau-Obligationen von vier auf fünf Prozent.

Auf Ihren Bericht vom 10. April d. J. will Ich, dem Beschlusse der Stände des Kreises Bütow vom 22. Dezember v. J. entsprechend, hierdurch genehmigen, daß von den Chausseebau-Obligationen, welche der genannte Kreis nach dem Privilegium vom 27. Juni 1853. (Gesetz-Sammlung S. 592.) im Gesammtbetrage von 40,000 Rthlrn. zu dem Zinsfuße von vier Prozent auszugeben ermächtigt worden ist, die folgenden, erst noch zu emittirenden Apoints:

27 Stück	à 500 Rthlr.	.....	13,500	Rthlr.
82 =	à 100 =	.....	8,200	=
54 =	à 50 =	.....	2,700	=
		im Ganzen	24,400	Rthlr.

nicht mit vier, sondern mit fünf vom Hundert verzinslich ausgegeben und die dazu erforderlichen Mehrausgaben vom Kreise aufgebracht werden. Die Erhöhung des Zinsfußes ist auf den mit neuen Kupons zu versehenden Obligationen zu vermerken, und diese Order, durch welche im Uebrigen in dem Inhalte des Privilegiums vom 27. Juni 1853. nichts verändert wird, durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 16. April 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Schwerin.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Finanzen und des Innern.

(Nr. 5221.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Statutnachtrag der Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft Vollmond zu Bochum. Vom 23. April 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

fügen hiermit zu wissen, daß Wir den von der Generalversammlung der Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft Vollmond zu Bochum am 14. Februar d. J. beschlossenen Statutnachtrag bestätigt und die danach beschlossene Ausgabe von Prioritäts-Stammaktien im Gesammtbetrage von 200,000 Rthlrn. genehmigt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem notariellen Akte obigen Datums für immer verbunden und nebst dem Wortlaute des Statuts durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. April 1860.

(L. S.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

v. d. Heydt. Simons.

Nachtrag

zu den

unterm 9. Mai 1859. Allerhöchsten Orts bestätigten

Statuten der Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft Vollmond

in Bochum.

Es werden Prioritäts-Stammaktien im Gesammtbetrage von zweimal hundert tausend Thalern unter folgenden Bedingungen ausgegeben:

§. 1.

Die einzelnen Aktien lauten über Einhundert Thaler Nominalwerth. Sie werden nach Formular A. auf den Namen des Zeichners ausgefertigt, mit fortlau-

laufenden Nummern von Nr. 1. bis 2000. bezeichnet und von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterschrieben. Die Aktien werden mit Angabe des Inhabers nach Namen, Stand und Wohnsitz in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen.

Die Prioritäts-Stammaktien werden zum Kurse von neunzig Prozent emittirt; der Verwaltungsrath wird jedoch ermächtigt, Falls die Unterbringung zu diesem Kurse nicht gelingt, einen niedrigeren Kurs, indessen nicht unter achtzig Prozent, zuzugestehen, welcher übrigens allen Zeichnern gleichmäßig zu Gute kommen soll.

Im Falle einer Liquidation oder gänzlichen Auflösung der Gesellschaft werden die Prioritäts-Stammaktien zum Nominalbetrage zurückgezahlt, ehe die Stammaktien zur Hebung kommen.

§. 2.

Die Einzahlungen werden erst nach der landesherrlichen Genehmigung und nicht eher, als wenn mindestens Einhundert zwanzig tausend Thaler untergebracht sind, in Raten von zwanzig bis fünf und zwanzig Prozent und in Zwischenräumen von nicht unter zwei Monaten ausgeschrieben.

Sie sind franco an die Gesellschaftskasse oder an die in der Aufforderung des Verwaltungsrathes speziell zu bezeichnenden Bankhäuser gegen Interimsquittungen nach Formular B. zu leisten. Es steht jedoch jedem Aktionair frei, den ganzen Aktienbetrag auf einmal einzuzahlen, und erfolgt in diesem Falle die Verzinsung (§. 3.) sofort vom Nominalwerthe der Aktien, während bei Ratenzahlungen nur der wirklich eingezahlte Betrag zur Verzinsung kommt.

Die Kursdifferenz wird bei der ersten Ratenzahlung dadurch zur Geltung gebracht, daß nur der Ueberschuß über dieselbe eingezahlt wird.

§. 3.

Die Verzinsung erfolgt mit fünf vom Hundert vom Tage der ersten Einzahlung bis zum Schlusse des Rechnungsjahres $18\frac{62.}{63.}$, den 30. Juni 1863. Mit dem Schlusse des Rechnungsjahres $18\frac{62.}{63.}$ hört die Verzinsung auf und nehmen dann die Prioritäts-Aktien an dem zur Vertheilung bestimmten Reingewinne der Gesellschaft in der Weise Antheil, daß von demselben, soweit er es gestattet, vorab fünf Prozent des Nominalbetrages der gezeichneten und eingezahlten Prioritäts-Stammaktien abgenommen und unter die Besitzer der letzteren allein vertheilt wird. Der Ueberschuß des Reingewinnes wird so lange unter die Stamm-Aktionaire allein vertheilt, bis dieselben vier Prozent des gezeichneten und eingezahlten Nominalbetrages erhalten. In Bezug auf den sich dann noch ergebenden Ueberrest des Reingewinnes werden die Prioritäts-Stamm-Aktien den Stammaktien gleichgestellt. Ergiebt sich schon für die Jahre, für welche vorstehende Verzinsung bestimmt ist, nach Deckung der Zinsen ein Reingewinn, so wird solcher so lange unter die Stammaktien allein vertheilt, als er vier

vier Prozent des Stammkapitals nicht übersteigt; der alsdann sich noch ergebende Ueberschuß wird unter die Besitzer der Stamm- und der Prioritäts-Aktien gleichmäßig vertheilt.

§. 4.

Mit jeder Prioritäts-Stammaktie werden Zinskupons, über je fünf Thaler lautend, für die Jahre 18$\frac{60.}{61.}$, 18$\frac{61.}{62.}$ und 18$\frac{62.}{63.}$ nach Formular C. beigegeben und nach Ablauf dieser Zeit, gegen Rückgabe des mit ausgegebenen, nach Formular D. ausgefertigten Talons, durch eine Serie Prioritäts-Dividendenscheine nach Formular E. ersetzt. Die fälligen Zinsen der Prioritäts-Stamm-Aktien werden jährlich am 1. Juli bei der Kasse der Gesellschaft gegen Einlieferung der Zinskupons baar ausgezahlt, die Zinsen für die Ratenzahlungen bei der letzten Einzahlung verrechnet.

Die Ausgabe der Prioritäts-Stammaktien und Kupons erfolgt, wenn sämmtliche Theilzahlungen vollständig geleistet sind. Eine Kündigung dieser Prioritäts-Stammaktien ist Seitens der Inhaber unstatthaft; der Gesellschaft steht es jedoch frei, drei Jahre nach erlangter landesherrlicher Genehmigung die Aktien zu kündigen, und erfolgt die Rückzahlung in dem Falle drei Monate nach der Kündigung bei der Kasse der Gesellschaft nach dem Nominalwerthe der Aktien.

Kann die Rückzahlung des gesammten Prioritäts-Stammaktien-Kapitals nicht auf einmal im Wege der Kündigung erfolgen, so werden die Aktien durch Ausloosung, deren erste jedoch ebenfalls nicht unter drei Jahren erfolgen darf, nach Maaßgabe der vorhandenen Mittel amortisirt.

§. 5.

Sowohl die Prioritäts-Stammaktien, als auch die Interimsquittungen können cedirt werden. Bei Cession von Aktien ist dem Verwaltungsrathe der Name, Stand und Wohnort des neuen Besitzers anzumelden und die Vermerkung im Aktienbuche sowohl, als auch auf der Rückseite der Aktien einzutragen. Bei Uebertragung von Interimsquittungen wird der Aktionair durch Cession seines Anrechts an einen Andern von der Verbindlichkeit zur Zahlung des rückständigen Aktienbetrages nur dann befreit, wenn der Verwaltungsrath hierzu seine Einwilligung ertheilt. Auch in diesem Falle bleibt jedoch der austretende Aktionair auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangene Verbindlichkeiten noch auf Ein Jahr, vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet.

Im Verhältniß zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Aktien angesehen, die im Aktienbuche als solche verzeichnet sind.

§. 6.

Die Besitzer der Prioritäts-Stammaktien haben im Uebrigen mit den Stamm-Aktionairen in jeder Beziehung gleiche Rechte und Pflichten, und es gelten

gelten in Betreff der Prioritäts-Stammaktien, Interimsquittungen, Dividendenscheine und Talons, soweit Abweichungen nicht ausdrücklich bestimmt sind, die statutarischen Anordnungen. Hinsichtlich der Kupons gelten die auf die Dividendenscheine bezüglichen Vorschriften.

In Betreff des Stimmrechtes in den Generalversammlungen stehen sechs Stück Prioritäts-Stammaktien drei Stück Stammaktien gleich, und berechtigt demnach überhaupt der Besitz von sechshundert Thalern in Aktien, gleichviel, ob in Stamm- oder in Prioritäts-Aktien oder beiden zugleich, zur Abgabe einer Stimme.

§. 7.

Die Höhe des nach §. 26. des Statuts zu bildenden Reservefonds wird auf die Summe von Einhundert zwanzig tausend Thalern bestimmt. Nach Verhältniß der Rückzahlung des Prioritäts-Aktienkapitals kann derselbe bis auf den ebendaselbst vorgesehenen Betrag verringert werden.

Formular A.

Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft Vollmond in Bochum.

Prioritäts-Stammaktie № ....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Herr .... in .... hat auf Grund der unterm .... Allerhöchst bestätigten Bedingungen ..... Prozent des Nominalwerthes dieser Prioritäts-Stammaktie an die Kasse der Gesellschaft mit ..... Thalern geleistet und dadurch auf Höhe des Nominalbetrages und nach Inhalt der unterm 9. Mai 1859. bestätigten Statuten gleichen Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft, sowie prioritätischen Anspruch auf die in dem unterm .... Allerhöchst bestätigten Nachtrag zu den gedachten Statuten bestimmten Zinsen und Dividende und auf vorzugsweise Befriedigung im Falle der Liquidation oder Auflösung der Gesellschaft.

Bochum, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath
der Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft Vollmond.

(Drei Unterschriften.)

Eingetragen Fol. ..... des Prioritäts-Stammaktien-Registers.

(Unterschrift des Rendanten.)

 For-

Formular B.

Steinkohlenbergbau=Aktiengesellschaft Vollmond in Bochum.

Interimsquittung

für die

Prioritäts=Stammaktie № .....

Herr .... in .... hat ..... Thaler als ..... Einzahlung auf die Prioritäts=Aktie № ..... baar entrichtet und nach Höhe dieser Einzahlung unter den näheren Bestimmungen der unterm 9. Mai 1859. genehmigten Statuten, sowie des unterm .... genehmigten Nachtrags an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft verhältnißmäßig gleichen Antheil.

Bochum, den ..ten .... 18..

**Der Verwaltungsrath
der Steinkohlenbergbau=Aktiengesellschaft Vollmond.**

Formular C.

Steinkohlenbergbau=Aktiengesellschaft Vollmond in Bochum.

№ ..... 5 Rthlr. Pr. Kur.

Kupon

zur

Prioritäts=Stammaktie № .....

Inhaber empfängt gegen diesen Kupon am 1. Juli 18.. an jährlichen Zinsen für die oben bezeichnete Prioritäts=Stammaktie bei der Kasse der Gesellschaft zu Bochum fünf Thaler Preußisch Kurant.

Bochum, den ..ten .... 18..

**Der Verwaltungsrath
der Steinkohlenbergbau=Aktiengesellschaft Vollmond.**

(Zwei Unterschriften in facsimile.)

Eingetragen Fol. ..... des Prioritäts=Aktien=Registers.

Ausgefertigt:
(Unterschrift des Rendanten.)

Auf der Rückseite.

Zinskupons verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.
(§. 28. des Statuts und §. 6. des Nachtrags.)

For=

Formular D.

Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft Vollmond in Bochum.

Talon

zur

Prioritäts-Stammaktie № .....

Inhaber empfängt am 2. Juli 1863. gegen Rückgabe dieses Scheines die erste Serie Prioritäts-Dividendenscheine laut §. 3. des Nachtrags der Statuten vom .... bei der Kasse der Gesellschaft.

Bochum, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath
der Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft Vollmond.
(Zwei Unterschriften in facsimile.)

Formular E.

Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft Vollmond in Bochum.

Dividendenschein

zur

Prioritäts-Stammaktie № .....

Inhaber empfängt am 2. Januar 18.. gegen diesen Schein an den statutenmäßig bekannt gemachten Zahlstellen die nach §. 3. des Statutennachtrages vom .... auf oben bezeichnete Prioritäts-Aktie fallende Dividende für das Betriebsjahr 18..

Bochum, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath
der Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft Vollmond.
(Zwei Unterschriften in facsimile.)

Auf der Rückseite.

Die Dividendenscheine verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.
(§. 28. des Statuts vom 9. Mai 1859.)

(Nr. 5222.) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die unter dem Namen „Georg v. Giesche'sche Erben" bestehende in Breslau domizilirte Bergwerksgesellschaft. Vom 7. Mai 1860.

Des Regenten Prinzen von Preußen Königliche Hoheit haben, im Namen Sr. Majestät des Königs, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 23. April d. J. der unter dem Namen „Georg v. Giesche'sche Erben" bestehenden und in Breslau domizilirten Bergwerksgesellschaft die Rechte einer juristischen Person zu verleihen und deren unter dem 11. Mai 1845. errichtetes Statut mit den in dem Allerhöchsten Erlasse enthaltenen Maaßgaben zu bestätigen geruht.

Die Allerhöchst vollzogene Bestätigungs-Urkunde und das gedachte Statut werden durch die Amtsblätter der Regierungen zu Breslau und Oppeln zur öffentlichen Kenntniß gelangen.

Berlin, den 7. Mai 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Der Minister des Innern.
Gr. v. Schwerin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).